

## ▶ 7 – 3/2020

**Die Erstreckung der Bürgenhaftung auf die aus dem Rücktritt entstandenen Ansprüche**

OGH, Urt. v. 1. November 2013 № AS-1087-1018-2012

Art. 450 III, 465 GZGB

**1. Bürgschaft, die für die Gewährleistung des Anspruchs auf die Lieferung der Kaufsache abgeschlossen wurde, erfasst auch die Vereinbarung, die bezüglich der Durchsetzung von Rücktrittsansprüchen abgeschlossen wurde.**

**2. Die Befreiung eines Bürgen wegen teilweiser Befriedigung des Gläubigers und dadurch verursachte Klagerücknahme, verursacht nicht die Befreiung der anderen Bürgen (Art. 450 III GZGB findet keine Anwendung).**

*(Leitsätze des Verfassers)*

**I. Tatbestand**

Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag waren durch eine Bürgschaft gesichert. Nach der Pflichtverletzung seitens des Verkäufers, haben die Parteien eine Vereinbarung getroffen und die Ansprüche aus dem Rücktritt bezüglich der Rückgewähr des Kaufpreises neu geregelt. Der Käufer hat vom Verkäufer und Bürgen die Erfüllung der Rückgewähransprüche gemäß der Vereinbarung verlangt. Die Beklagten haben die geltend gemachten Ansprüche nicht anerkannt und haben darauf hingewiesen, dass sie von der Vereinbarung nichts gewusst haben. Gemäß dem später getroffenen Ausgleich, hat der Kläger von einem von den Bürgen Eigentum an einer Sache übertragen bekommen und auf die Durchsetzung der Klage gegen diesen Bürgen verzichtet und dadurch einen Teil der Geldforderungen als erloschen angesehen.

**II. Zusammenfassung der richterlichen Begründung**

Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage (angehts der schon erfolgten Zahlungen) nur teilweise

stattgegeben, wogegen die Bürgen eine Berufung eingelegt haben. Das Berufungsgericht hat die Bürgenhaftung auch auf die Rückzahlung des ganzen Kaufpreises erstreckt, aber trotzdem der Berufung stattgegeben, da es den Klageverzicht gegenüber einen der Bürgen als Schuldenerlass angesehen, worauf Art. 450 GZGB anwendbar war, der die Befreiung der Bürgen von ihren Schulden zur Folge haben konnte. Gegen diese Entscheidung hat seinerseits der Kläger/Berufungsbeklagte eine Revision eingelegt und die Anwendbarkeit von Art. 450 III GZGB auf diesem Fall in Frage gestellt.

Das Revisionsgericht kassierte das Urteil des Berufungsgerichts und hat der Revisionsklage stattgegeben mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass der Gläubiger hier eine Leistung an Erfüllung statt angenommen hat, ohne damit gleichzeitig auf die restliche Forderung zu verzichten. Nach der Auffassung des OGH ist der Schuldenerlass ein gegenseitiger Vertrag, woraus der Wille des Gläubigers in Bezug auf die Befreiung des Schuldners eindeutig nachvollziehbar sein muss, was hier nicht der Fall gewesen ist. Somit hat das Kassationsgericht die Anwendung von Art. 450 III GZGB verneint.

*Nino Kavschbaia*

## ▶ 8 – 1/2020

**Weigerung auf die Verfahrensaussetzung**

OGH, Urt. v. 1. November 2019 № AS- 1177-2019

Art. 279 Unterabsatz d) GZPO

**Eine Vindikationsklage kann nicht mit der Begründung beendet werden, dass ein Verwaltungsverfahren über die Eigentumsrechte des Klägers im Gange ist.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Eine Person hat eine Klage eingereicht und begehrte die Herausgabe der Sache aus dem unrechtmäßigen Besitz. Der Beklagte legte jedoch gegen die stattgebende Entscheidung die Berufung ein und beantragte die Aussetzung